

S A T Z U N G

über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) vom 13.12.1996 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 07.12.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I, S. 3186) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 22.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (4) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 + 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Der Verband wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen seiner Verbandsmitglieder durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Verbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Verband gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und von sperrigem Grünabfall.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten u Ölradiatoren.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der Abfallentsorgungseinrichtungen des Verbandes.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Verband nicht durch Erfassung als ihm übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch seinen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.
4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 12.06.1991 (BGBl. I. S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Der Verband kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung des Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (4) Der Ausschluß betrifft nicht die in § 4 aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von dem Verband bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die insbesondere in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Verband bekanntgegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Verband bekanntgegeben.
- (3) Die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Landesabfallgesetz NW ist von den Verbandsmitgliedern auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von dem Verband den Anschluß seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Verbandes haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW., S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW., S. 670), - SGV.NW.74 -.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Verband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Verband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der Verband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Verband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Freistellung von der Benutzung des Abfallentsorgungssystems des Verbandes kann im Einzelfall auf Antrag vom Verband erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, daß er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Betriebsatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Freistellung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Verband gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Betriebssatzung des BAV's in der jeweils gültigen Fassung zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Verband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen
 - 60 l
 - 120 l
 - 240 l
 - 360 lsowie Abfallbehälter in den Gefäßgrößen
 - 1.100 l
 - 2.500 l
 - 5.000 l
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen
 - 120 l
 - 240 l
 - 360 l
 3. Grüne Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen
 - 240 l
 - 360 l
 - 1.100 l
- (3) Für Bioabfälle können Haushaltungen und Grundstückseigentümer auch andere Sammelgefäße zur Verfügung gestellt werden, deren Einsammlung im Austausch gegen leere Gefäße vorgenommen wird.
- (4) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15.11.1995 wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen	von	90 l
2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 l
3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	1100 l
4. Grüner Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	von	240 - 1100 l
5. Depotcontainer		

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken, gewerbeähnlichen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück ist jeweils mindestens ein Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 vorzuhalten.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Anzahl und Größe der vorgehaltenen Restabfallgefäße müssen demnach so bemessen sein, daß je Einwohner mindestens 30 Liter Gefäßvolumen bei einem vierwöchigen Entleerungsrhythmus zur Verfügung stehen.
- (3) Das Regelvolumen für die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 entspricht dem doppelten des gemäß Abs. 2 bereitgestellten Restabfallvolumens. Von diesem Regelvolumen kann auf Antrag abgewichen werden.
- (4) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Verband zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr ab 06.00 Uhr mit der Aufnahmelasche zur Straße gewandt an der öffentlichen Straße stehen. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muß der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (2) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, daß der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Verband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Verband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Haushaltungen und Grundstückseigentümer, denen Sammelgefäße gemäß § 10 Abs. 3 gestellt werden, haben organische Küchenabfälle soweit diese nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, in die bereitgestellten Sammelgefäße einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Soweit keine Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder § 10 Abs. 3 bereitgestellt werden, können Fisch- und Fleischreste (auch Knochen) und Schalen von Eiern und Zitrusfrüchten in die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 eingefüllt werden.
 3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder als sperrige Grünabfälle nach § 16 zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen.
 4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 4 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den grünen Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter oder einen Abfallbehälter mit der Gefäßgröße 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter, bzw in dem Abfallbehälter mit der Gefäßgröße 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für bis zu maximal drei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Verband im Hinblick auf die zu zahlende Abfall-entsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit der Leerung

Die Häufigkeit der Leerung wird öffentlich bekanntgemacht. Der Verband gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen und verwertbaren Stoffen rechtzeitig bekannt.

§ 16

Sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges, oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlußberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet des Verbandes von dem Verband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Als sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung ist Hausrat, wie z. B. Schränke, Matratzen, Herde usw. anzusehen. Das Gleiche gilt für Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, daß sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können mit Ausnahme von Grünabfällen.
- (3) Die Abfuhr von Haushaltskühlmöbeln und Ölradiatoren erfolgt nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, sondern in einem außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung durchzuführenden Verfahren nach vorheriger Anmeldung.
- (4) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfanges nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle werden auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form am Straßenrand bereitzustellen. Die Abfuhrmenge soll 3 m³/Anmeldung nicht überschreiten.

- (5) Sperrige Abfälle, Haushaltskühlmöbel und Ölradiatoren sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf Anforderung abgefahren. Die Anforderung muß dem Verband mindestens 4 Tage vor dem Abfuhrtag vorliegen. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle sowie Haushaltskühlmöbel und Ölradiatoren sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr an der öffentlichen Straßen bereitzustellen. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muß der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den erstmaligen Anfall von Abfällen die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Verband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW., S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Personen, die gemäß § 4 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen den Bediensteten des BAV oder des Verbandes auszuweisen.
- (6) Die Rechte der Vorschrift des § 18 werden auf Bedienstete der Mitgliedsstädte und -gemeinden des Verbandes ausgedehnt. Die Berechtigten erhalten eine gesonderte Ermächtigung.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen beginnt, wenn dem anschluß- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle/sperriger Grünabfälle (§ 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Verband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich

Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Verband zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 Abs. 1 Satz 3)
 - c) von dem Verband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) entgegen § 18 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - i) bei einer Freistellung von der Benutzung des Abfallentsorgungssystems des Verbandes Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung nicht zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) (§ 4 Abs. 1)

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Altöle

Autowracks

Altreifen

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Erdaushub und Bauschutt

Explosivstoffe

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Farben

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten.

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Lacke

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Schlagabraum

Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Im Zweifelsfall gilt die Anlage 1 zur Betriebssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet
des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)**

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Batterien
- Akkus
- Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
- Farben
- Lacke
- Fotochemikalien
- Klebstoffe
- Leime
- Laborchemikalien
- Laugen
- Basen
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Medikamente
- Pflanzenschutzmittel
- quecksilberhaltige Abfälle
- Säuren
- Salze